

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	10.03.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### Grundstücksangelegenheit Redwitzstraße 81 in Köln- Sülz

Die SPD- Fraktion in der Bezirksvertretung Lindenthal bittet um Beantwortung folgender Anfrage:

1. Liegt für dieses Objekt eine Bauanfrage/ ein Umbaugesuch vor bzw. was ist der Verwaltung zum Vorhaben des Eigentümers bekannt?
2. Unterliegt das Gebäude denkmalgeschützt einem Bestandsschutz?
3. Welche rechtliche Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen, den Eigner zum Erhalt der Bausubstanz zu motivieren und mit der Durchführung instand setzender Sanierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen einen baldigen Bezug zu erwirken?

Begründung:

Seit einiger Zeit ist das Haus unbewohnt. Vor wenigen Monaten wurden zudem Hausnummer und Verstromung entfernt, was einen geplanten Abriss befürchten lässt!

Bei dem Gebäude Redwitzstraße 81 handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohngebäude mit schlichter Putzfassade und klaren vertikalen Achsen. Es ist eines der letzten drei Häuser dieser Straße, die nur ein Obergeschoss besitzen. Die traufständige Bauweise setzte sich in der Region um etwa 1865-70 durch. So gehört dieses zu den frühen Bauzeugnissen in Köln-Sülz.

Im Bauensemble der Redwitzstraße lässt sich die Vergangenheit von Sülz deutlich ablesen; hier stehen ein Bauernhof und eine alte Schmiede neben schlichten Arbeiterhäusern, zu denen das Gebäude Nr. 81 gehört. Dazwischen finden sich Bürgerhäuser aus der Zeit um die Jahrhundertwende (Haus Nr. 77) oder ein Wohngebäude aus den 1970er Jahren (Haus Nr. 79).

Ein möglicher Abbruch dieses Gebäudes bedeutete ein Stück Verlust Zeitgeschichte des Stadt-

teils.

Die Anfrage wird zu den Fragen 1.-3. wie folgt beantwortet:

zu 1.: Für das Grundstück Redwitzer Straße 81 wurde am 11.12.2007 eine Baugenehmigung nach § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Errichtung eines Wohngebäudes mittlerer Höhe mit 3 Wohneinheiten erteilt.

zu 2.: Bei dem bestehenden Gebäude handelt es sich nicht um ein Baudenkmal.

zu 3.: Es bestehen vorliegend keine rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme, um den Eigner zum Erhalt der Bausubstanz zu motivieren und die Durchführung instand setzender Sanierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zu erwirken. Vielmehr ist nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.